



Newsline Jänner 2019

Bundessparte Bank und Versicherung

INHALT

- [VERANSTALTUNGSHINWEISE](#)
- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

• TOPTHEMEN

SPEKULATIVE IMMOBILIENFINANZIERUNG

Ausgelöst durch Interpretationen der EBA aufgrund von Anfragen aus der Kreditwirtschaft (mehrere EBA Q&As 2017 und 2018) wird die derzeitige Auslegung zur Definition der spekulativen Immobilienfinanzierung gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 79 CRR verschärft. Die EBA könnte so verstanden werden, dass bei Absicht, eine Immobilie mit Gewinn wiederzuverkaufen von einer spekulativen Immobilienfinanzierung auszugehen sei. Das würde einen sprunghaften Anstieg der RWAs für Immobilienkredite (von derzeit 35% bzw 50% auf 150%) bewirken und damit zu einer spürbaren Verteuerung von Immobilienkrediten führen. Die EZB hat dafür eine Frist bis Mitte 2019 für die signifikanten Institute gesetzt.

Klarstellung durch die FMA

Mitte Dezember hat die FMA Klarstellungen zu ihrem Rechtsverständnis getroffen. Aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte ist es gelungen, für das Neugeschäft eine Quotenlösung zu erreichen, wengleich der Schwellenwert mit 51% erforderliche Vorverwertung hoch ist. Wir hatten eine solche Quotenlösung gefordert, da

sie auch der zukünftigen Basel IV-Regelung entsprechen wird, wonach ein signifikanter Anteil bereits verwertet sein muss, um eine 150% RWA-Gewichtung hintanzuhalten. Bei Vorliegen von unwiderruflichen Verträgen über den Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen in Höhe von zumindest 51% (entweder des Anteils an bereits verkauften Liegenschaftsanteilen oder des gesamten Kreditvolumens) muss somit keine Einordnung in die Forderungskategorie gemäß Art. 128 CRR (150% RWA) erfolgen. Solange die realisierte Vorverwertung die Schwelle von 51% noch nicht erreicht hat, regt die FMA die Verwendung eines sog. „Loan Splitting“ an.

Für die Anpassung der RWAs beim Bestand wird Zeit bis 31.12.2020 eingeräumt.

Finanzierungen gemäß WGG bzw. die sich auf nach den einschlägigen Landesgesetzen zur Neubauförderung geförderte Objekte beziehen, gelten laut FMA als nicht spekulativ.

FMA-AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2019

Die FMA hat Ende 2018 die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für 2019 veröffentlicht.

Folgende Schwerpunkte werden definiert:

- IT-Sicherheit und Cybersecurity

Ein Schwerpunkt wird hier auf die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Anforderungen des 2018 veröffentlichten FMA-Leitfadens gelegt. Darüber hinaus werden IT-Risiken und IT-Sicherheit schwerpunktmäßig im Rahmen von Prüfungen vor Ort adressiert, mit einem Schwerpunkt auf ausgelagerte Funktionen und Cloud Computing. 2019 wird auch ein erstes Cyber-Planspiel für den Bankensektor veranstaltet.

- Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle

Die Zuwachsraten bei Immobilienkrediten sind seit einigen Jahren hoch. Daher wird die FMA vermehrt die Kreditvergabestandards bei der Finanzierung von Privat- und Gewerbeimmobilien prüfen. Darüber hinaus wird das aufsichtliche Meldewesen zu Kreditvergabestandards ausgebaut. Die FMA wird die nachhaltige Vergabe von Immobilienkrediten auch aus dem Blickwinkel des kollektiven Verbraucherschutzes prüfen.

- Niedrigzinsumfeld - Vorbereitungen auf eine Normalisierung der Geldpolitik

Die FMA wird eine Reihe von Maßnahmen setzen, um die beaufsichtigten Unternehmen auf einen Zinsanstieg und eine Änderung der Liquiditätspolitik der EZB vorzubereiten, insb. mit Stresstests zu Zins- und Liquiditätsschocks. Das Management von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch wird besonders geprüft.

- Analyse des Schattenbanksektors

Die FMA analysiert die Entwicklung in Österreich dahingehend, ob es zu Ausweichbewegungen aus dem regulierten Bereich in den Schattenbankensektor kommt, die auf eine Umgehung von Regulierung und Aufsicht hindeuten. Auf dieser Analyse aufbauend untersucht die FMA mögliches Ansteckungspotential für den regulierten Finanzbereich.

- Governance

Mit ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen sind Governance-Workshops geplant, die den Unternehmen Best Practice im Bereich Governance

aufzeigen und deren Ergebnisse in die Gesamtrisikobetrachtung der Unternehmen integriert werden. Die Zusammenarbeit der Aufsicht mit dem Compliance-Beauftragten und der Internen Revision soll intensiviert werden. Die FMA wird ihre Anforderungen an die neue Funktion des Compliance-Beauftragten in Banken nach § 39 Abs. 6 BWG schärfen und für den Markt transparent kommunizieren. Im Versicherungsbereich wird ein Schwerpunkt auf die Überprüfung wie Schlüsselfunktionen ihre Aufgabe in der Praxis wahrnehmen gelegt werden.

- **Ausbau der Conduct-Aufsicht**

Die FMA wird ihren Aufsichtsfokus auf die Wechselwirkungen der Conduct-, Geldwäsche- und Solvenzrisiken weiter vertiefen; Analyseergebnisse werden zur Sensibilisierung der beaufsichtigten Unternehmen verwendet und bei Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigt.

- **Kollektiven Verbraucherschutz ausbauen**

Die FMA wird im Rahmen einer Informationsoffensive Verbraucher über die spezifischen Risiken von Konsumkrediten informieren und sensibilisieren.

- **Markttransparenz und Informationspflichten**

Der letztjährige Aufsichtsschwerpunkt zur Einhaltung der Informationspflichten aus MiFID II, IDD und der PRIIP-Verordnung bei Wertpapier- und Versicherungsanlageprodukten wird beibehalten. Die FMA wird einen Fokus auf die transparente Darstellung von Kosten und Gebühren von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Investmentfonds legen. Bei Investmentfonds wird zudem ein Augenmerk auf die Verrechnung

von Managementgebühren trotz passiver Anlagestrategie (Closet Indexing) und der Verwendung von leistungsabhängigen Managementgebühren (Performance Fees) gelegt.

- **Standards für den Vertrieb von Finanzprodukten**

Die FMA wird im Rahmen des Konzepts der integrierten Vertriebsaufsicht einen Schwerpunkt auf die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und des Ausbildungsstands der Vertriebsmitarbeiter in den beaufsichtigten Unternehmen legen.

- **Stärkung der Abwicklungsbereitschaft und Krisenresistenz von Banken**

Die FMA wird nationale Umsetzungskonzepte für die Abwicklungsinstrumente - sowohl für das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Schuldenschnitt) als auch für die ebenso wesentlichen Transferstrategien - finalisieren. Diese Umsetzungskonzepte werden 2019 erstmalig in der nationalen als auch grenzüberschreitenden Abwicklungsplanung Eingang finden. Zudem sind in Abstimmung mit dem SRB erste Abwicklungsplan-spiele geplant, an denen sich die FMA beteiligen wird. Weiters wird die FMA 2019 erstmals verbindliche Vorschriften der MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) durchführen. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Fähigkeit der Banken zur Bereitstellung von Daten im Abwicklungsfall liegen. Auch werden die neue bei der WKÖ angesiedelte Einlagensicherungseinrichtung sowie die Einlagensicherung der Sparkassen im Rahmen eines IPS auf ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Systeme und Prozesse überprüft werden.

BASEL III - CRR-REVIEW

Zum CRR-Review, mit dem Änderungen in der CRR/CRD IV/BRRD und SRMV vorgesehen sind, ist es im Dezember zu einer Einigung in den Trilog-verhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission gekommen. Technische Detailfragen sind noch offen, sodass der finale Beschluss noch aussteht.

Wesentliche Punkte der Einigung:

- **Proportionalität für kleine und mittlere Banken**

Erleichterungen für Banken im Bereich Meldewesen, Offenlegung, Vergütung, bei der NSFR sowie bei den Abwicklungsplänen, wenn die Bilanzsumme unter 5 Mrd. € liegt, kein großes Handelsbuch geführt wird und keine internen Modelle verwendet werden (außer das Modell wird auf der Gruppenebene entwickelt) und

wenn 75% des Geschäftsvolumens im EWR abgewickelt wird. Für kleine Banken soll es vor allem Entlastungen im Meldewesen geben, wonach zukünftig jedenfalls 10-20% weniger an Meldedaten übermittelt werden müssen.

- **Meldewesen**

Abgesehen von der geplanten Reduzierung des Meldewesens für kleinere Banken ist langfristig ein integriertes Meldewesen bei der EBA geplant. Die EBA muss bis Ende 2019 dazu einen Bericht erstellen und in der Folge innerhalb von 12 Monaten von der Kommission ein Legislativ-vorschlag erarbeitet werden. Darüber hinaus wird in Art. 104 CRD (Aufsichtsbefugnisse in der Säule 2) ein eigener Absatz eingefügt, wonach die Aufsicht Daten, die sie schon einmal angefordert hat, nicht nochmals anfordern darf. Weiters wird in Art. 101 (5) CRR festgeschrieben,

dass für Durchführungsverordnungen im Melde-wesenbereich eine mindestens 6-monatige Vor-laufzeit zu beachten ist.

- **Weitere Erleichterungen bei der KMU-Finanzierung**

Der KMU-Faktor in Art. 501 CRR (betrifft Standardansatz- und IRB-Banken), wonach bei Krediten an KMUs in den Asset-Klassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und somit das Risikogewicht abgesenkt wird, wird zukünftig bis zu einem Kredit-Schwellenwert von 2,5 Mio. € (statt bisher bis 1,5 Mio. €) zulässig sein. Darüber hinaus kann KMU-Exposure über 2,5 Mio. € mit einem um 15% niedrigeren Risikogewicht unterlegt werden.

- **Erleichterungen bei Infrastrukturfinanzierungen**

In Art. 501a CRR wird ein Durchrechnungsfaktor von 0,75% für Infrastrukturfinanzierungen sowohl im Standardansatz als auch im IRB-Ansatz vorgesehen, wodurch ebenfalls die Risikogewichte reduziert werden.

- **Erleichterungen bei Eigenmittel-Emissionen und Verringerung der Eigenmittel**

Bei der Emission von CET 1 wird zukünftig die Bewilligungspflicht entfallen, wenn sich die Instrumente nicht von schon bisher emittierten und seitens der Behörde genehmigten Instrumenten unterscheiden (Art. 26 Abs. 3a CRR). Auch bei der Reduktion von Eigenmitteln kann zukünftig unter gewissen Umständen (u.a. wenn die Reduktion unwesentlich ist) eine Bewilligung durch die zuständige Behörde entfallen (Art. 77 Abs. 1b und c CRR).

- **Immaterielle Vermögenswerte (Software) müssen nicht mehr von den Eigenmitteln abgezogen werden**

Positiv ist die Möglichkeit für Banken, immaterielle Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital (CET 1) abziehen zu müssen. Damit werden Investments der Banken in ihre IT gefördert und ein Level Playing Field mit den USA geschaffen. Die Inanspruchnahme der Ausnahme soll erst nach einem EBA RTS über die Definition und Bewertung von nicht-abziehenden immateriellen Vermögenswerten zulässig sein. Die Ausnahme soll nur für Software-Assets gelten.

- **Eine verbindliche Leverage Ratio von 3%** (zzgl. 50% Puffer Add-on für global systemrelevante Institute, d.h. bei G-SII-Puffer von 1% CET 1 Kapital ein Add-On bei der LR von 0,5%); Die Kapitalmessgröße bleibt weiterhin das Tier 1 Kapital und nicht - wie vom EP gefordert - nur das CET 1 Kapital. Folgende Risikopositionen können u.a. aus dem Exposure Measure ausgenommen werden: (i) gewisse Central Bank Exposures und

(ii) Exposure, das mit 0% gem. Art. 113 (6) CRR zu gewichten ist (Intra-Group-Exposure) inkl. Exposure in einem IPS/Haftungsverbund, sofern alle Voraussetzungen des Art. 113 (6) und (7) CRR erfüllt sind (damit ist wohl auch die Liquiditäts-Reserve von der Bemessungsgrundlage der LR ausgenommen.) Signifikante Institute müssen zukünftig die LR häufiger als bisher (vierteljährlich) melden, um einem befürchteten sogen. Window-Dressing zum Meldestichtag entgegen zu wirken. Hier werden Details noch von EBA ausgearbeitet.

- **Eine verbindliche langfristige Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)**, die bereits jetzt zu berechnen und an die Aufsicht zu melden ist, wird eingeführt, wobei die einzelnen Parameter, insbesondere die Required Stable Funding (RSF)-Faktoren granularer geregelt werden. Generell werden entsprechend den EU-Marktbedingungen, Covered Bonds und Staatsanleihen besser behandelt (d.h. es sind niedrigere RSF-Sätze vorgesehen) als dies im Basler Regelwerk der Fall ist. Für Banken unter € 5 Mrd. Bilanzsumme wird es eine vereinfachte NSFR geben.

- **Änderungen bei den Großkreditbestimmungen**

Als Eligible Capital gilt nur mehr Tier 1 Kapital (nach der jetzigen CRR-Fassung kann zusätzlich zum Tier 1 Kapital auch bis max. 33% des Tier 1 Kapitals Tier 2 Kapital herangezogen werden). Somit werden mehr Kredite zu Großkrediten, sind im AR zu genehmigen und zu melden. An der grundsätzlichen Definition eines Großkredits (10% des Eligible Capital) und an der Höchstgrenze von 25% (bzw. 150 Mio €) des Eligible Capitals ändert sich nichts. Die Ausnahme für Intra-Group-Exposure und Exposure in dezentralen Sektoren (bei Liquiditätsausgleich) bleibt bestehen (Behördenwahlrecht in Art. 400 (2) CRR; ist durch § 103q Z. 4 BWG umgesetzt).

- **Der neue Marktrisikoansatz (sogen. Basler Fundamental Review of the Trading Book - FRTB)** wird nur als Meldevorgabe eingeführt. *Eine verbindliche Einführung erfolgt in der EU erst über einen zusätzlichen Legislativtext, den die Kommission noch ausarbeiten muss, basierend auf der aktuellen Einigung des Basler Ausschusses zum finalen Marktrisikoansatz vom 14.1.2019.*

Für Banken mit kleinerem Handelsvolumen wird es vereinfachte Ansätze geben:

- vereinfachter Standardansatz (gem. Art. 325a CRR)

Wenn Handelsvolumen unter 10% der Bilanzsumme und nicht größer als 500 Mio. €; diese Banken können den bisherigen Marktrisiko-Standardansatz weiter verwenden.

- sogen. kleines Handelsbuch

Banken mit Handelsvolumen unter 5% der Bilanzsumme und unter 50 Mio. € können ein sogen. kleines Handelsbuch führen, d.h. sie können die HB-Positionen wie im Bankbuch behandeln.

- **Kapital-Waiver für grenzüberschreitende Bankengruppen** kommen - im Gegensatz zum ursprünglichen Kommissionsentwurf - nicht, weil sich hier der Rat vehement dagegen ausgesprochen hat.

- **Änderungen beim Kreditrisiko (KSA und IRB)**

- Pension / Salary secured Loans

Hier werden die Risikogewichte im KSA für Kredite, die mit Gehalts- oder Pensionszahlungen besichert sind inkl. Ablebensversicherungen, direkte Tilgung durch Arbeitgeber / Pensionsfonds (durch Abzug) und monatliche Raten, die nicht 35% des monatlichen Nettoeinkommens übersteigen, abgesenkt. Anstatt dzt. 75% RW wird ein RW von 35% vorgesehen.

- Verringerung der LGD-Quoten für IRB-Banken bei „massive disposal“ von NPE (Non-performing exposure)

Es wird eine Vergünstigung für IRB-Banken im Kreditrisiko (in Art. 181 (1) CRR) eingeführt. Wenn eine IRB-Bank mind. 15% ihrer NPEs abbaut, dann soll sie das in ihren LGD (Verlustquote bei Ausfall)-Berechnungen in Anschlag bringen können. Die NCA muss das bewilligen und beurteilen, ob Verringerung der LGD-Werte angemessen ist.

- **Vergütung**

Hier wird es zu Entlastungen für kleinere Banken (unter 5 Mrd. €) und auch für kleinere Boni in größeren Banken kommen. Die Regelungen über die Zurückstellung von 40% der variablen Gehaltsbestandteile für einen Zeitraum von 5 Jahren sollen für kleine Banken und kleine Boni von größeren Banken (unter 50.000 €) gänzlich abgeschafft werden.

- **SREP (Supervisory Review Evaluation Process)**

Die Proportionalität im SREP wird erhalten; vereinfachte Generalbescheide sind weiterhin zulässig. Weiters soll die EBA die Einführung von ESG (Environmental, Social, Governance) - Kriterien im SREP prüfen.

Darüber hinaus werden AML-Aspekte in den SREP integriert, d.h. die Funktionsfähigkeit der Geldwäsche-Präventionssysteme wird nun auch im SREP geprüft, insb. hinsichtlich Governance, Fit & Properness der Vorstände und Bankeigentümer etc.)

- **Säule 2 Capital Add-ons und Capital Guidance (P2G)**

Der Säule 2 - Capital Add-on darf nicht mehr für makroprudentielle Risiken herangezogen werden, sondern nur mehr für institutsspezifische. Als Ausgleich dafür wird der O-SII-Puffer (für systemrelevante Institute) auf bis zu 3% angehoben (dzt. bis 2% CET 1 Kapital).

Weiters wird es eine Eingrenzung der Pillar 2 Kapitalvorgaben (betrifft nicht die Puffer) geben: $\frac{3}{4}$ müssen T 1 Kapital sein, davon müssen $\frac{3}{4}$ CET 1 Kapital sein; d.h. $\frac{1}{4}$ der Säule 2 Vorgaben können mit T 2 Kapital erfüllt werden, somit müssen 56,25% der Säule 2 Kapitalvorgaben aus CET 1 Kapital bestehen. Die nationale Behörde kann aber auch mehr T1 bzw. auch CET 1 Kapital verlangen.

Guidance on additional own funds (P2G): Dieses Instrument wird jetzt schon von der Aufsicht angewandt, nunmehr wird dies auch explizit in der CRD verankert. Wenn man bei der P2G die Empfehlung der Aufsicht nicht erfüllt, werden die Ausschüttungsbeschränkungen des Art. 141 CRD nicht ausgelöst.

- **Änderungen beim Puffer-Regime**

Die nationalen Aufsichtsbehörden werden mehr Spielraum bei der Vorschreibung von Puffern, insb. beim Systemrisikopuffer bekommen.

- **Änderungen bei MREL (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities)**

Beim von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Bail-in-Kapital für den Abwicklungs- und Sanierungsfall wurden Änderungen beschlossen.

Generell werden die Anrechnungskriterien für MREL-fähige Verbindlichkeiten wesentlich granularer. Es wird jedoch Übergangsbestimmungen für bereits emittierte MREL-Verbindlichkeiten geben.

MREL wird weiterhin Instituts-individuell in der Säule 2 vorgeschrieben, außer für internationale Großbanken und sogen. **Top-Tier-Banken**, die in der Abwicklungsgruppe über eine Bilanzsumme von 100 Mrd. € kommen (abhängig von Single-Point-of-Entry oder Multiple-Point-of-Entry Abwicklungsstrategie). Hier ist MREL eine harte Säule 1 Vorgabe, wo die Vorgaben für TLAC-Banken ausschließlich und für Top-Tier-Banken großteils mit Subordinated Instruments (neue Asset-Klasse in § 131 BaSAG) zu erfüllen sein werden. Für Top-Tier-Banken wird ein Minimum-Subordinierungs-Level in Säule 1 von 13,5% RWA und 5% der LR vorgeschrieben.

Um die bereits bestehenden MREL-Regeln mit den internationalen TLAC-Regeln für G-SIIs in Einklang zu bringen sind zukünftig zwei MREL-Quoten einzuhalten: eine RWA-spezifische und

eine (wie bisher) im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme. Das (zukünftige) Abstellen auf die RWAs ist prinzipiell positiv, weil das reine Abstellen auf die Bilanzsumme die Gefahr mit sich gebracht hätte, dass riskante Geschäftsmodelle gegenüber reinen Retailbanken unter Umständen bevorzugt werden. RWA sind risikosensitiv; ein höheres Risiko führt daher zu einem höheren MREL-Erfordernis.

Die Behörde kann generell eine teilweise Erfüllung der MREL-Vorgaben durch vorrangige Schuldtitel vorschreiben.

Weiters wird das Konzept von „Interner MREL“ eingeführt. In einer Abwicklungsgruppe aus mehreren Bankentöchtern kann die NCA bei Töchtern, die selbst nicht Resolution Entity sind, vorschreiben, dass diese gruppenintern MREL emittieren; die Mutter kauft dieses MREL und in einem Krisenszenario bei der Tochter kann der Verlust auf die Mutter übertragen werden, ohne dass die Tochter formell einem Abwicklungs-/Sanierungsverfahren unterzogen wird. Waiver für Internal MREL in Gruppen und in IPS im selben Mitgliedstaat werden jedoch möglich sein.

Der Vertrieb von MREL an Retail-Kunden wird wesentlich eingeschränkt (Mindeststückelung

AUFSICHTSREFORM

Ende November wurden die Grundzüge der Reform der Finanzmarktaufsicht im Ministerrat beschlossen. Die legislative Umsetzung ist bis Mitte 2019 und das In-Kraft-Treten der neuen Aufsichtsorganisation per 1.1.2020 vorgesehen.

Wesentliche Neuerung ist vor allem, dass die **Bankenaufsicht zukünftig in der FMA gebündelt wird**. Somit wird der gesamte Bereich Bankenprüfung und Analyse von der OeNB in die FMA übersiedelt, wobei die makroprudentielle Aufsicht (Überwachung der Finanzmarktstabilität) in der OeNB verbleibt.

Die OeNB kann auf Basis eines Direktoriumsbeschlusses zur Erfüllung ihrer Kompetenz im Bereich der Finanzmarktstabilität und im Krisenfall der FMA Prüfaufträge erteilen. In der OeNB wird eine Kompetenzstelle Finanzmarktstrategie und Finanzmarktentwicklung aufgebaut. Die OeNB unterhält damit zur Qualitätssicherung der behördlichen Bankprüfung einen Expertenpool, welcher das BMF in der Fachaufsicht über die FMA unterstützt und in der OeNB Know-How für das Krisenmanagement behält.

von 10.000 €) und damit de facto unmöglich gemacht.

Falls ein Institut für eine gewisse Zeit nicht im Stande ist, erforderliches neues MREL-Kapital zu emittieren (bei Abreifen der vorhandenen MREL-Instrumente), wird eine 9-monatige Stillhaltefrist der Aufsicht vorgesehen; d.h. es wird kein automatisches Auffüllen der MREL-Vorgaben mit CET 1 Kapital aus den Puffern und somit Ausschüttungsbeschränkungen geben, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen.

Die konkreten In-Kraft-Tretens-Bestimmungen sind noch nicht bekannt. Im Regelfall sind Richtlinien (betrifft die CRD und die BRRD) 2 Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt umzusetzen. Die CRR könnte als direkt-anwendbare Verordnung - sofern Bestimmungen nicht mit Bestimmungen in der CRD und BRRD korrespondieren - auch früher in Kraft gesetzt werden. *Bei einigen Bestimmungen (TLAC/MREL, Leverage Ratio, Großkredite, NSFR) müsste die Umsetzung laut Basler Ausschuss möglichst rasch passieren, sodass ein recht zeitnahes In-Kraft-Treten hier möglich erscheint.*

Neben dem Vorstand der FMA als stimmberechtigtes Mitglied im Supervisory Board der Europäischen Bankenaufsicht (SSM) wird der zuständige Direktor für Aufsichtsthemenstellungen in der OeNB weiterhin als nicht stimmberechtigtes Mitglied in diesem Gremium vertreten sein.

Regulierung und Aufsicht werden stärker voneinander getrennt. Hierzu wird künftig die Regulierung verstärkt vom BMF vorgenommen. Im BMF wird eine zusätzliche Organisationseinheit (Gruppe) geschaffen, um die Kompetenzen im Bereich Finanzmarktrecht und Regulierung auszubauen. Es werden hierzu drei neue Abteilungen (Aufsichtsbehörden, Kapitalmarktrecht, Wertpapierrecht) gegründet.

Auch die FMA wird einem umfassenden Reformprozess unterzogen mit dem Ziel einer schlanke- ren, kostengünstigen Struktur sowie einer noch stärkeren Service-Orientierung (Beraten statt Strafen).

Zur Unterstützung von Innovation im Finanzbereich ist ein begleitendes Konzessionsverfahren vorgesehen, welches FinTech Unternehmen und

innovativen Geschäftsmodellen etablierter Finanzinstitutionen einen schnellen und sicheren Prozess zur Zulassung und Konzessionierung ermöglicht (Regulatory Sandbox).

Die FMA gibt die Kompetenz für die Rechnungslegungskontrolle (sogen. Bilanzpolizei) an die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ab.

Die demokratische Kontrolle der FMA durch das Parlament wird verstärkt. Hierzu sollen die Berichts- und Informationspflichten an den Nationalrat ausgeweitet werden. Der Aufsichtsrat der FMA wird gestärkt und soll ein Kosteneffizienzprojekt in der FMA beauftragen und überwachen.

Die FMA erhält einen oder mehrere Fachbeiräte, welche sich aus Experten der Ministerien, Wirtschaft und Wissenschaft zusammensetzen, die Vorschläge zum angemessenen Vollzug der Regulierung, zur Weiterentwicklung aufsichtlicher Grundsätze erarbeiten und die FMA aus der Praxis beraten.

Die direkten Aufsichtskosten, die bisher für die an die FMA zu übertragenden Aufgaben in der OeNB angefallen sind, werden künftig vom Bund direkt der FMA refundiert, sodass es durch die Umstrukturierung zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung für die beaufsichtigten Unternehmen kommt.

REGULATORY SANDBOX

Bericht der ESAs

Die ESAs haben Anfang Jänner 2019 einen gemeinsamen Bericht über Innovationserleichterungen (regulatory sandboxes und innovation hubs) veröffentlicht. Der Bericht enthält eine vergleichende Analyse der bisher in der EU etablierten Innovationsmaßnahmen. Die ESAs beschreiben auch best practices für die Gestaltung und den Betrieb von solchen Maßnahmen.

Die Zahl der Innovationsförderungen in der EU ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Zum Zeitpunkt des Berichts haben 21 EU-Mitgliedstaaten und 3 EWR-Staaten Innovationszentren eingerichtet, und 5 EU-Mitgliedstaaten verfügen über regulatory sandboxes. Eine vergleichende Analyse dieser nationalen Innovationsförderungen ist ebenfalls im Bericht enthalten, und basierend auf dieser Analyse wurde eine Reihe von Best Practices vorbereitet.

Die ESAs sehen auch Optionen vor, die im Zusammenhang mit zukünftigen Arbeiten auf EU-Ebene zu Innovationserleichterungen zu prüfen sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Innovationserleichterungen zu fördern, die

Im Zuge der laufenden Aufsichtsreform wurden von der Bundessparte auch weiter gehendere Reformvorschläge im Verwaltungsstrafrecht eingebracht, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung von noch nicht-rechtskräftigen Strafbeschleiden durch die FMA. Auch wurden Konkretisierungen bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen (hohe Strafdrohungen) und bei dem Rechtsinstitut des Auskunftsbescheides gefordert.

POSITION der Bundessparte zur Aufsichtsreform

Die mit der Reform der Finanzmarktaufsicht in Österreich verbundenen Zielsetzungen - nämlich Effizienzsteigerung, eine klare Zuständigkeit und Kostendisziplin, Bündelung der gesamten Aufsicht sowie die Verlagerung der Legistik in das BMF - sind positiv für den Finanzplatz. Das bereits bisher durchaus erfolgreiche Modell der „integrierten Aufsicht“ in der FMA wird mit der Reform weiterentwickelt. Von der Reform erwarten sich die Beaufsichtigten schnelle Entscheidungsprozesse sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und von unnötiger Bürokratie.

die Ausweitung von FinTech im Binnenmarkt unterstützen würden.

Hintergrund des Berichts

Der FinTech-Aktionsplan der Europäischen Kommission vom März 2018 fordert die ESAs auf, eine Analyse der Innovationserleichterungen durchzuführen und best practices zu ermitteln.

Regulatory Sandbox in Österreich

Die angedachte „regulatory sandox“ österreichischer Prägung soll zeitnah 2019 realisiert werden soll. Die österreichische Regulatory Sandbox wird bei der FMA eingerichtet. Teilnehmer können darin unter der Rechtsbegleitung der FMA erproben, wie ein in Entwicklung befindliches, innovatives Geschäftsmodell realisiert werden kann.

Die Sandbox wendet sich an Rechtsträger, die eine Finanzdienstleistung in Österreich erbringen. Die Bewerbung steht Unternehmen offen, die entweder bereits eine Konzession der FMA, der EZB haben (inkl. CRR-Kreditinstitute) oder für ihre geplante Tätigkeit einer Konzession der

FMA bedürfen. FinTechs, die keiner FMA-Konzession bedürfen (etwa technische Dienstleister, ...), werden nicht in die Sandbox aufgenommen. Sie können allenfalls gemeinsam mit einem Konzessionsträger in der Sandbox sein.

Ziel der Sandbox ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und betreuten Unternehmen. Insbesondere bietet die Sandbox keine regulatorischen Erleichterungen, jedoch ist zu erwarten, dass die Marktreife des Sandboxgeschäftsmodells aufgrund der Aufnahme beschleunigt wird und aufsichtsrechtliche Fragestellungen geklärt werden können. Für die Aufnahme in die Sandbox ist die Erfüllung bestimmter Anforderungen an das Geschäftsmodell sowie ein Vorschlag zum Vorgehen im Rahmen der Sandbox notwendig. Die Verweildauer in der Sandbox ist beschränkt.

POSITION der Bundessparte

Die Schaffung einer „regulatory sandbox“ und das Bemühen der Bundesregierung, Finanzinnovation proaktiv zu forcieren, wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv zu beurteilen ist, dass explizit konzessionierte Unternehmen an der Sandbox teilnehmen können.

Die Details des „Antrags- und Aufnahmeprozesses“ und der Konzessionsanforderung in der Sandbox-Phase sollten ausreichend spezifisch sein.

Für bereits etablierte Banken in Österreich mit einer BWG-Bankkonzession könnte der Vorteil dieser Initiative darin bestehen, zusätzliche Geschäftsmodelle zu entwickeln und im Rahmen einer „Sandbox“ (als regulatorischer „Safe Harbour“) zu testen, ohne rechtliche Konsequenzen - zumindest für die Übergangszeit (ca. 6 Monate) - gewärtigen zu müssen.

Ziel sollte es letztlich sein, dass Regulatory „Sandboxes“ auf europäischer Ebene standardisiert werden (z.B. gemeinsame Definition) und ebenso die Beaufsichtigung aufgrund der (möglichen) grenzüberschreitenden Implikationen in einem Rahmenwerk auf EU-Level stattfindet.

Folgende Aspekte bedürfen in diesem Zusammenhang noch einer Präzisierung:

- **Zusammenspiel EZB - FMA im „Sandbox“-aufsichtlichen Prozess** (insbesondere bei signifikanten Instituten)
- **Prozedere nach Ablauf der „Sandboxzeit“ (ca. 6 Monate) - Konzessionen:** Zu klären ist, ob/wie nach Ablauf der „Sandboxzeit“ eine Antragsstellung auf eine zusätzliche Konzession möglich ist und wie mit Innovationsinitiativen umgegangen wird, welche nicht eindeutig einem bestehenden BWG-Konzessionstatbestand zuordenbar sind. Interessant ist, ob durch das Sandbox-Konzept neue Konzessionstatbestände in der Folge geschaffen werden könnten.
- **„Sandboxes“ im europäischen Kontext**
- **Doppel-Reporting sollte vermieden werden.**
- **Markt-Transparenz der „Sandboxes“:** Es wäre zu begrüßen, wenn eine Übersicht verfügbar wäre, welche Marktteilnehmer mit welchen Themenstellungen aktuell eine „Sandbox“ betreiben sowie ein Summary nach Beendigung der „Sandbox“ mit Learnings.
- **Themen-Aufnahme in die „Sandbox“:** Die Kriterien, die zu einer Aufnahme führen, aber auch die Entscheidung, dass ein Thema in eine „Sandbox“ aufgenommen wird, sollten klar und transparent definiert sein.
- **Datenschutz/Bankgeheimnis:** Es ist sicherzustellen, dass das Sandbox-Regime klar definiert, dass Datenschutz- bzw. Bankgeheimnisbestimmungen zu beachten sind.

NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Mitte Dezember kam es zum sogen. Prudential Backstop für NPLs zu einer Einigung im Trilog.
- Die Definition von NPE (Non-performing Exposure) wird entsprechend der bereits jetzt im Meldewesen gültigen Definition (Art. 178 CRR: 90 Tage Verzug mit wesentlicher Verbindlichkeit bzw. volle Begleichung unwahrscheinlich) festgeschrieben. Beim Backstop werden - im Gegensatz zum ursprünglichen KOM-Vorschlag - die NPEs gleichbehandelt, auch wenn sie durch unterschiedliche Trigger zuvor zu NPES wurden

(entweder Erfüllung des 90 Tage-Kriteriums oder volle Begleichung ist schon zuvor unwahrscheinlich).

- Vorgesehen ist eine vollständige verpflichtende Mindestdeckung (100% Backstop) für alle notleidenden Kredite (NPL), die ab In-Kraft-Treten der Verordnung, mit der die CRR geändert wird, gelten wird, wobei nur Kredite, die nach In-Kraft-Treten ausgereicht wurden, davon umfasst sind.

- Für unbesicherte NPLs muss binnen 3 Jahren vollständig Rückstellung gebildet werden; (0% Rückstellung nach 1 Jahr, 35% nach 2 Jahren, 100% nach 3 Jahren)
- Für sonstige besicherte NPLs binnen 7 Jahren; (0% Rückstellung nach 2 Jahren, 25% nach 3 Jahren, 35% nach 4 Jahren, 55% nach 5 Jahren, 80% nach 6 Jahren, 100% nach 7 Jahren)
- Für mit Immobiliensicherheiten besicherte NPLs binnen 9 Jahren. (0% Rückstellung nach 2 Jahren, 25% nach 3 Jahren, 35% nach 4 Jahren, 55% nach 5 Jahren, 70% nach 6 Jahren, 80% nach 7 Jahren, 85% nach 8 Jahren, 100% nach 9 Jahren)
- Es gilt der sogen. Exposure-by-Exposure-Approach, d.h. es reicht zukünftig nicht aus auf aggregierter Ebene Rückstellungen zu bilden.

Anders als von der EU-KOM vorgeschlagen, treten die neuen Regeln nicht rückwirkend per März 2018 in Kraft.

Das ursprünglich von der EU-Kommission im März 2018 veröffentlichte NPL-Paket zum Abbau notleidender Kredite sieht neben dem Backstop folgende Maßnahmen vor, über die nach wie vor auf Seiten des Rates und des EU-Parlaments verhandelt wird und wo eine Einigung noch vor der EU-Wahl im Mai 2019 eher unwahrscheinlich ist:

- Ermöglichung der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich).
- **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite:** Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.

Auch die EZB hat im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert.

EBA-Leitlinien zu NPE-Management

Die EBA hat die finalen Guidelines on management of non-performing and forborne exposures veröffentlicht, die ab 30. Juni 2019 zur Anwendung gelangen werden.

Mit der Finalisierung der Leitlinien ist die EBA einer weiteren Maßnahme aus dem Aktionsplan des ECOFIN-Rat zum Abbau von NPLs nachgekommen. Während der EZB-Leitfaden zu NPLs nur für bedeutende Institute gilt, weitet die EBA den Anwendungsbereich durch diese ähnlichen Vorgaben auf weniger bedeutende Institute aus.

Der Aufbau des Papiers hat sich im Vergleich zum Entwurf nicht verändert und orientiert sich weiterhin am zeitlichen Ablauf der NPL-Steuerung. Der Schwellenwert von 5 Prozent NPL-Quote, ab dem die Entwicklung einer NPL-Strategie und der entsprechenden Governance notwendig wird, wird nun näher spezifiziert. Es soll die Brutto-NPL-Quote zum 31. Dezember 2018 herangezogen werden. Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass NPLs des Handelsbuchs von der Anwendung der Leitlinien ausgeschlossen sind. Die Leitlinien werden zunächst in alle offiziellen Amtssprachen übersetzt und auf der Internetseite der EBA veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt hat die FMA zwei Monate Zeit, sich mittels comply-or-explain zur Anwendung der Leitlinien zu äußern.

EBA-Leitlinien zur Veröffentlichung von NPL

Die EBA hat am 17. Dezember ihre finalen Leitlinien zur Veröffentlichung von non-performing and forborne exposure veröffentlicht. In den Leitlinien sind die für alle Banken anwendbaren Templates sowie für signifikante Banken mit einer NPL-Ratio über 5% zusätzliche Templates enthalten. Die Leitlinien treten am 31. Dezember 2019 in Kraft.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR kritisch. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen zu Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern. Der Back-Stop kann für die Finanzierung der Unternehmen negative Auswirkungen haben. Die pauschalen Vorgaben können zu einem undifferenzierten Verhalten gegenüber den Kunden zwingen. Damit wären negative Wirkungen, insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, verbunden, da die Motivation beim Umgang mit Problemerkrediten nicht mehr primär darauf gerichtet ist, möglichst einvernehmliche (wenn auch evtl. langwierigere) Regelungen zusammen mit den Kreditnehmern zu treffen. Stattdessen wird der Anreiz gesetzt, Problemerkredite möglichst schnell aus den Bankbilanzen zu entfernen und an darauf spezialisierte Abwickler oder sonstige Investoren (z.B. Hedgefonds) zu verkaufen, mit dem Ziel, einen über die bestehende bilanzielle Risikovorsorge hinausgehenden Eigenkapitalabzug zu vermeiden oder eine schnelle Abwicklung und Sicherheitenverwertung statt Sanierung des Kreditnehmers zu verfolgen.

Ein Verkauf von NPLs unter dem vom „Backstop“ erzeugten Zeitdruck führt unserer Einschätzung nach im Regelfall nicht zu einer deutlichen Freisetzung von Eigenkapital und somit auch nicht zu

einer höheren Kreditvergabekapazität. Denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die Verkaufserlöse über den bereits wertberichtigten Buchwerten der NPLs liegen. Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, ins-

besondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll dadurch eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Vorgesehen ist auch, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit eine geringere Unterlegungspflicht besteht.

Ende November 2018 gab es eine Einigung im Rat. Zuvor hatte der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments seine Verhandlungsposition festgelegt, wobei sich das Parlament für zwei unterschiedliche Covered Bonds Labels ausspricht: *einen „European Covered Bond“ und einen „European Covered Bond Premium“, wobei letzteres Label nur CRR-fähige Schuldverschreibungen erhalten sollen.*

Demgegenüber folgt die Ratsposition weitgehend den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen. *Die erste Trilogverhandlung zwischen Rat, Parlament und Kommission ist im Jänner 2019 angesetzt. Mit einer Einigung in den Trilogverhandlungen wird noch vor der EU-Wahl im Mai 2019 gerechnet, nachdem die übergeordneten Zielvorstellungen von Rat und Parlament relativ ähnlich seien und auch bei den Lösungsansätzen beide Seiten nicht allzu weit voneinander entfernt liegen.*

POSITION der Bundessparte

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst rasch erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.

• BANKENAUFICHT

BASEL IV

Basel IV QIS

Die EU-Kommission hat die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittlere Banken und auf die Wirtschaft eingeht. An der QIS nahmen auch österreichische Banken teil.

Die umfangreiche Datenerhebung wird die Basis für die Empfehlungen der EBA an die Kommission sein, die bis Mitte 2019 von EBA zu übermitteln sind, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden soll.

Finaler Marktrisikostandard des Basler Ausschusses veröffentlicht

Am 14. Jänner 2019 hat der Basler Ausschuss den finalen Marktrisikostandard veröffentlicht, der nach einer Konsultation im März 2018 nochmals

in Details überarbeitet wurde. Der neue Standard ist bis 1.1.2022 in der EU umzusetzen. Die wesentlichen Neuerungen werden gem. der finalen Einigung über den CRR-Review (siehe oben) bereits früher als Meldevorgabe eingeführt. Die wesentlichen Änderungen zum jetzigen Marktrisikorahmenwerk sind unverändert im Vergleich zur Version vom Jänner 2016. Wesentliche Inhalte des neuen Marktrisikostandards:

- eine klare Abgrenzung zwischen Handelsbuch und Bankbuch;
- Berechnung der Kapitalanforderungen mittels Expected Shortfall statt Value-at-Risk um sogen. Tail-Risiken besser abdecken zu können;
- ein grundlegend überarbeiteter Standardansatz (risikosensitiver), der auch als Basis für einen Flor für Modelle herangezogen wird;

Folgende Änderungen wurden jetzt noch vom Basler Ausschuss im Vergleich zur 2016 Version vorgenommen:

- *ein vereinfachter Standardansatz für Banken mit kleinem bzw. nicht-komplexem Handelsgeschäft;*
- *Änderungen am Standardansatz für FX-Risiko und Index-Instrumente;*
- *überarbeitete Risikogewichte im Standardansatz zum Zinsänderungsrisiko und Credit Spread Risk;*
- *Änderungen beim Beurteilungsprozess, ob eine Bank mit dem Modell die Risiken der einzelnen Handelstische adäquat abdeckt;*
- *Änderungen bei den Vorgaben für die Identifizierung von Risikofaktoren, die für Modelle angewandt werden.*

EBA RISK DASHBOARD

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat im Jänner 2019 ihr regelmäßiges Update zu den wirtschaftlichen Kennzahlen der europäischen Bankenindustrie im 3. Quartal 2018 veröffentlicht. Die Daten des sogen. Risk Dashboard basieren auf einem Sample von 150 Banken, die ca. 80% der Assets des EU-Bankenmarktes abdecken. Laut EBA beträgt die durchschnittliche Harte Kernkapitalquote (CET 1) 14,7%, die leicht angestiegen ist; das gesamte Risk Exposure ist leicht gesunken. Die CET 1 Quote liegt bei 99,6% der Sample-Banken über 11%. Darüber hinaus hat sich die Kreditqualität im 3. Quartal 2018 weiter verbessert. Die durchschnittliche Non-performing Loan (NPL) Ratio beträgt 3,4%, und ist somit

EBA-LEITLINIEN ZU AUSLAGERUNGEN

Die Guidelines beinhalten eine Definition, wann Auslagerung vorliegt und ob diese wesentlich ist. Sie umfassen in ihrem Anwendungsbereich Kreditinstitute, Investmentfirmen, Zahlungsinstitute und E-Money-Provider. Sie enthalten auch Ausführungen zum Inhalt von Auslagerungsvereinbarungen und zur Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden. In den Leitlinien wird das Erfordernis eines Auslagerungsverzeichnisses und einer Due-Diligence-Prüfung vor Vertragsabschluss vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde die EBA-Empfehlung zu Cloud Service Providern vom Dezember 2017 in die Guidelines integriert. *Die Leitlinien sollen demnächst fertig gestellt werden.*

POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss. Diese Thematik wird auch auf Europäischer Ebene von der Bundessparte massiv verfolgt.

am niedrigsten seitdem die Definition von NPLs in der EU harmonisiert wurde. Zu beachten ist jedoch, dass nach wie vor gravierende regionale Unterschiede bestehen.

Nach wie vor wird die mangelhafte Profitabilität des europäischen Bankensektors als problematisch gesehen. Der durchschnittliche Return on Equity (RoE) liegt im 3. Quartal 2018 bei 7,2%, gleich wie im 2. Quartal.

Die durchschnittliche Leverage Ratio (fully phased-in) liegt bei 5.1%. Auch die LCR hat sich verbessert.

POSITION der Bundessparte

Für Bankengruppen, insbesondere dezentrale Strukturen braucht es praktikable Ausnahmen. Gerade kleinere Banken haben nicht zuletzt durch den Profitabilitätsdruck in den vergangenen Jahren Bereiche ausgelagert und dies wurde unter Effizienzgesichtspunkten von der Aufsicht auch gutgeheißen. Man sollte Auslagerungen auch weiterhin nicht übergebührlich erschweren. Vor allem sollte man gruppeninterne Auslagerungen nicht mit externen gleichstellen, da die Risiken nicht vergleichbar sind.

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

EBA-Chef Andrea Enria wird neuer SSM-Vorsitzender

Der bisherige Chef der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) ist seit 1.1.2019 neuer Leiter der EZB-Bankenaufsicht und löst damit Danièle Nouy an der Spitze des Aufsichtsgremiums ab. Die Amtszeit ist auf fünf Jahre beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Liste der direkt beaufsichtigten Institute

Mitte Dezember wurde die neue Liste der direkt beaufsichtigten Institute (significant institutions) veröffentlicht. Der EZB obliegt nunmehr die direkte Aufsicht über 119 Bankengruppen.

Aufsichtsprioritäten

Die EZB hat Ende 2018 ihre Aufsichtsprioritäten für 2019 veröffentlicht. Die Supervisory Priorities für 2019 sind anhand der drei Themen Credit Risk, Risk Management und Activities comprising multiple risk dimensions geclustert. Für jeden Themenbereich werden aufsichtsbehördliche Aktivitäten angekündigt.

Beim Kreditrisiko sind dies ein Follow-Up zur NPL-Guidance und ein Assessment der Kreditvergabepraxis und der Exposure Quality.

Beim Risikomanagement wird die Review der Internen Modelle (TRIM) 2019 fortgesetzt (Abschluss bis Ende 2019) und ist ein Update des Internen-Modelle-Guide geplant. Weitere Aktivitäten werden hier bei der Qualitätsverbesserung des ICAAP/ILAAP gesetzt. Schwerpunkte sind auch IT- und Cyber Risk sowie ein Liquiditäts-Stresstest in 2019, der in den SREP einfließen wird.

Beim Themenbereich „Multiple risk dimensions“ werden Brexit-Vorbereitungen und Trading Risk / Asset Valuations genannt.

Als die Haupt-Risikodriver wurden identifiziert: Geopolitische Risiken, ein teilweise hoher Bestand an NPLs, Cybercrime / IT-Disruptions und das Niedrigzinsumfeld.

EZB veröffentlicht Leitfäden für Banken zur Kapital- und Liquiditätssteuerung

Die EZB hat ihre an signifikante Institute gerichteten finalen Leitfäden hinsichtlich der bankinternen Kapital- und Liquiditätssteuerung veröffentlicht. *Die EZB verwendet die neuen ICAAP- und ILAAP-Leitfäden seit 1.1.2019 für die Bewertung der bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung.* Sie ersetzen die im Jänner 2016 veröffentlichten aufsichtlichen Erwartungen. Sie

sollen die Banken bei der Stärkung ihrer ICAAPs und ILAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern.

Die Qualitätsprüfung des ICAAP und des ILAAP von Instituten durch die EZB ist ein wesentlicher Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP). Die ICAAPs und ILAAPs werden vom gemeinsamen Aufsichtsteam (JST) jährlich auf den Prüfstand gestellt und fließen in die Bewertung aller SREP-Elemente ein. Die EZB möchte für die Banken Anreize schaffen, ihre ICAAPs und ILAAPs zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wird sie ihre aufsichtlichen Bewertungen intensivieren und den Stellenwert, den ICAAP und ILAAP im Rahmen des SREP einnehmen, weiter erhöhen. Beispielsweise wird der ICAAP eine größere Rolle spielen, wenn nach einer Einzelbeurteilung der jeweiligen Banken, die Säule-2-Eigenmittelanforderungen auf Einzelrisikobasis festgelegt werden.

Guide über On-Site-Inspections und Modellüberprüfungen

Die EZB hat Ende September einen Leitfaden über Vor-Ort-Prüfungen veröffentlicht, der im Sinne einer verbesserten Transparenz Erklärungen für geprüfte Banken enthält, wie Vor-Ort-Prüfungen ablaufen.

Guide to assessments of license applications

In Ergänzung zum ersten Teil des Guides vom März 2018 wurde nun eine konsolidierte Fassung veröffentlicht, die Teil 1 und den neuen Teil 2 beinhaltet. Teil 2 legt die aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung zu Kapitalvorgaben und Business Plans im Zusammenhang mit Konzessionsverfahren fest.

Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden.

Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden

können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch **Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken** publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sind auch entsprechende EBA Leitlinien, die für alle Banken gelten werden, geplant.

Bulgarien will der Bankenunion beitreten

Im Juli 2018 haben die Finanzminister der Eurozone den geplanten Beitritt Bulgariens zum Exchange Rate Mechanism (ERM II) der Eurozone und zur Bankenunion (SSM und SRB) positiv aufgenommen. *Bulgarien hat bereits einen Beitrittsantrag der EZB für eine sogen. „Close Cooperation“ übermittelt. Infolgedessen hat die EZB eine vertiefte Prüfung von sechs bulgarischen Banken begonnen, die bis Juni 2019 andauern soll.* Parallel dazu wird die EZB den geplanten Beitritt zum ERM II evaluieren, der eine Vorstufe zum Euro-Beitritt ist. Bulgarien wird damit das erste Land sein, das als Nicht-Euro-Mitgliedstaat dem SSM und dem SRB beitrete.

MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIEN-FINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)

Seit 2017 sind in § 22b BWG zusätzliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote) vorgesehen, die seit 1.7.2018 in Kraft sind.

Die finale FMA-VERA-Meldeverordnung sollte demnächst im BGBl. veröffentlicht werden.

Die ursprüngliche Vorgabe, dass entgegen der Position der Banken bereits der Ultimo Dezem-

ber 2019 als Meldestichtag vorgesehen ist (anstatt 2020), konnte durch Bemühungen der Bundessparte abgemildert werden. Nunmehr wird der Meldestichtag um 6 Monate nach hinten auf Mitte 2020 verschoben. Ziel der Bemühungen war es auch, eine Stabilisierung im Meldebetrieb zu erreichen und eine Trendwende einzuleiten, sodass die Aufsicht künftig ausreichend Vorlaufzeit gewährt, insbesondere, wenn es um über die europäischen Meldevorgaben hinausgehende Anforderungen geht.

EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten. *Seit 1.1.2019 ist die Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ tätig. Sie umfasst die Einlagensicherungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers, der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.*

Die Vorbereitungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Aufsicht. Nähere Informationen sowie FAQ finden sie auf der neuen Website der Einlagensicherung Austria unter folgendem Link

<https://www.einlagensicherung.at/>

• KAPITALMARKTRECHT

SUSTAINABLE FINANCE

Vorschlag für eine Taxonomie-Verordnung

In der sog. „Taxonomie-Verordnung“ soll definiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist.

Das Europäische Parlament hat hierzu einen **Berichtsentwurf** erarbeitet. Von Seiten der Bundesparte wurde darauf hingewiesen, dass bürokratische und komplexe Vorgaben zu vermeiden sind.

Die Definitionen sind teilweise unklar, insbesondere, was letztlich als „environmentally sustainable“ gilt. Zudem wird hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung oftmals auf noch zu entwickelnde Delegierte Rechtsakte referenziert. Hierbei sind klare und praktikable Vorgaben auf Level 1-Ebene notwendig. *Kritisch gesehen wird, dass die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments die Offenlegung von allen Finanzmarktakteuren, unabhängig davon, ob sie „grüne“ Finanzprodukte anbieten, vorsehen.*

Vorschlag des Rates zur Offenlegung betreffend Nachhaltigkeit

Die österreichische Ratspräsidentschaft hat unter anderem einen Vorschlag zur Offenlegung hinsichtlich nachhaltiger Investments sowie Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Die Bundessparte begrüßt den Vorschlag grundsätzlich, betont aber gleichzeitig, dass die Konsistenz mit anderen Rechtsakten gewährleistet werden muss. Exzessive und überbordende Informationspflichten würden dem zu unterstützenden Zweck der Initiative schaden, daher ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine einfache und transparente Offenlegung erfolgt.

Vorschlag des Rates zur Änderung der Benchmark-Verordnung

Im Dezember 2018 wurde vom Rat ein Vorschlag zur Änderung der Benchmark-Verordnung veröffentlicht. CO2-arme sowie -positive Benchmarks sollen künftig regulatorisch anerkannt werden.

Besonders erfreulich ist, dass zudem vorgeschlagen wird, die **Übergangsperiode für kritische Benchmarks (zB Euribor, EONIA)**, die gemäß derzeitiger Rechtslage mit 31.12.2019 endet, um **zwei Jahre zu verlängern**.

Alle drei Legislativvorschläge sollen noch in dieser EU-Legislaturperiode verabschiedet werden.

Änderung Delegierter Rechtsakte zur MiFID II sowie IDD

Ende Dezember 2018 hat die Kommission Änderungen Delegierter Rechtsakte zur MiFID II sowie IDD erlassen, die eine Berücksichtigung der ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) im Beratungsprozess vorsehen.

Positiv ist, dass die ursprünglich umfangreich verpflichtende Einbeziehung nunmehr verhältnismäßiger im Rahmen der Beratung/des Geeignetheitsberichts („if any“/“where relevant“) Eingang findet. Für bestehende Kontrakte soll die „neue“ Geeignetheitsprüfung nicht notwendig sein.

Rat und Parlament haben eine dreimonatige Widerspruchsfrist. Die Änderungen sollen nach Finalisierung der Offenlegungs-Verordnung in Kraft treten, da auf diese referenziert wird.

ÖFFNUNG DRITTER MARKT - ÄNDERUNG DES AKTG

Im Rahmen des **STS-Verbriefungsvollzugsgesetz**, das die notwendige hauptsächlich verfahrensrechtliche Umsetzung der STS-Verbriefungsverordnung („Standardised, Transparent, Simple“) vorsieht, *wurde auch eine Änderung des Aktiengesetzes in Kraft gesetzt, die auf eine Öffnung des Dritten Markts abzielt.*

Als positive kapitalmarktpolitische Maßnahme sind Aktiengesellschaften von der Verpflichtung der Ausgabe von Namensaktien nicht nur dann

befreit, wenn diese an einem geregelten Markt notieren, sondern auch über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Damit können entsprechend einer langjährigen Forderung der Wirtschaft künftig auch am Dritten Markt der Wiener Börse Inhaberaktien mittelgroßer österreichischer AGs gelistet werden. Die Wiener Börse bietet derartige Segmente bereits an.

PRIIPS-VERORDNUNG - VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER DELVO ZU KIDS

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben bereits im Oktober 2018 in einem Schreiben - infolge der intensiven Bemühungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft - an die Europäische Kommission ihre Absicht bekundet, Vorschläge zur Unterstützung gesetzlicher Änderungen zu unterbreiten. Dadurch sollen die in der Praxis aufgetretenen Probleme insbesondere im Zusammenhang mit Performanceszenarien (die Vorgaben führten zu teilweise nicht aussagekräftigen Ergebnissen) gelöst werden.

Die ESAs haben eine bis Ende 2018 laufende Konsultation zu gezielten Änderungen der Delegierten Verordnung durchgeführt.

Die Bundessparte hat sich im Rahmen der Konsultation entsprechend eingebracht. Die einzelnen seitens der ESAs vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein erster wesentlicher Schritt.

Kritisch gesehen wird in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Kommission den umfassende Review, der grundsätzlich bis Ende 2018 durchzuführen wäre, auf unbestimmte Zeit verschoben hat.

BENCHMARK-VERORDNUNG

ESMA-Q&A zu „Notfallplänen“

Im Rahmen eines Q&A-Updates hat die ESMA unter anderem eine Klarstellung zu den Notfallplänen gemäß Art 28 (2) Benchmark-Verordnung (Fragen 8.2 und 8.3) veröffentlicht. Einerseits wird spezifiziert wann schriftliche Pläne „robust“ sind.

Andererseits wird hinsichtlich der Berücksichtigung in der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden anerkannt, dass das zugrundeliegende nationale Vertragsrecht unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Den nationalen Aufsichtsbehörden soll jedoch demonstriert werden können, dass die schriftlichen Pläne gegenüber Kunden kommuniziert wurden und „legally effective“ sind.

Nachfolge für Euribor/EONIA

Bekanntlich sind die derzeitigen Benchmarks Euribor sowie EONIA in der gegenwärtigen Form nicht Benchmark-VO-konform und dürften daher - sofern keine Verlängerung erfolgt - ab Anfang 2020 nicht mehr verwendet werden.

Die gegenwärtige Konsultation behandelt lediglich einen Bruchteil der im Argen liegenden Themenbereiche. Zwar werden

- die **Ausnahme für UCITS**, die verlängert werden soll (dadurch soll ab 1.1.2020 eine doppelte Informationspflicht bei UCITS vermieden werden) und
- die **Performanceszenarien** (Berücksichtigung historischer Performance, Anpassung der beschreibenden Erklärung)

adressiert, jedoch sollte zeitnah **eine holistische und evidenzbasierte Überarbeitung** des Level 1- und 2-Textes durchgeführt werden, um dem Zweck der PRIIPS-VO Genüge zu tun.

Weitere wesentliche Punkte wären unter anderem die Methodologie zur Berechnung der Transaktionskosten sowie die Darstellung der Kosteninformation als Reduction-in-Yield.

Das EMMI (European Money Markets Institute), das sowohl Euribor als auch EONIA publiziert, hat vor Kurzem eine Konsultation zu einer Benchmark-VO-konformen Euribor-Hybrid-Methodik veröffentlicht. Die Methodik nutzt, wann immer verfügbar, Markttransaktionen entsprechend den regulatorischen Anforderungen und setzt sich aus einem dreistufigen „Wasserfallmodell“ zusammen. Das EMMI plant den Prozess noch vor Ende 2019 abzuschließen.

Der aktuelle Vorschlag der österreichischen Ratspräsidentenschaft zur Änderung der Benchmark-VO im Zuge der Sustainable Finance-Initiative sieht vor, dass die **Übergangsperiode um zwei Jahre (bis Ende 2021) verlängert wird**. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ausreichend Zeit für eine konforme Adaptierung im Markt zur Verfügung steht. Die Bundessparte begrüßt den Ansatz ausdrücklich.

Um zur gegebenen Zeit einen friktionsfreien Übergang auf die neuen Benchmarks zu gewährleisten, haben FMA/OeNB im Sinne der Finanzmarktstabilität ihre Unterstützung für eine **gesetzliche Nachfolgeregelung** zugesagt.

• STEUERRECHT

STEUERREFORM 2020

Zur geplanten Steuerreform 2020 hat die Bundessparte im Einvernehmen mit Verbänden- und Experten im Herbst Anliegen formuliert. Schwerpunkte darin sind die Forderung nach Senkung der KöSt, die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarktes sowie Maßnahmen zur Förderung der Zukunfts- und Altersvorsorge.

Im Rahmen der Regierungsklausur (10.-11. Jänner 2019) wurden nunmehr erste Eckpunkte bekannt gegeben.

Geplant ist eine Steuerreform in drei Schritten. Als eine erste Maßnahme wurden Entlastungen für Kleinverdiener und Kleinunternehmer im kommenden Jahr in Höhe von einer Milliarde Euro genannt.

2021 soll es dann zu einer Anpassung der Steuertarife kommen, 2022 sollen dann Maßnahmen zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandorts gesetzt werden.

Das Gesamtvolumen beträgt je nachdem ob bereits umgesetzte Maßnahmen wie zB. der Familienbonus (1,5 Milliarden Euro) oder die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (140 Mio.) eingerechnet werden, zwischen 4,5 bis 6,3 Milliarden Euro.

Mit einer Begutachtung ist im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen.

ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, steuerbefreite Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH -Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Die Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

Quick Fixes

Zu dem von mehreren Mitgliedstaaten geforderten fünften Quick Fix zur „Mehrwertsteuerbefreiung von Zusammenschlüssen“ wurde im Oktober im Rahmen der Beratungen zum MwSt-Paket in einer gemeinsamen Stellungnahme von Rat und

Kommission beschlossen, die Verpflichtung der Kommission vorzusehen, das Problem mit einer Studie zu analysieren und einen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorzulegen.

Nationale UStRL („Wartungserlass“)

Mit Beginn 2019 lief die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL konnte in konstruktiver Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entwickelt werden.

Der neue Wartungserlass wurde am 22. November 2018 veröffentlicht.

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s2>

Für die praktische Umsetzung wurde im Rahmen der Bundessparte ein gemeinsames rechtliches Verständnis entwickelt.

• ZAHLUNGSVERKEHR

ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II)

Guidelines zum Fraud Reporting

Gemäß den final vorliegenden EBA-Guidelines zum Fraud Reporting sind Betrugsfälle im Zahlungsverkehr an die FMA (in weiterer Folge an die EBA) zu melden. Die Guidelines treten grundsätzlich mit Jänner 2019 in Kraft, wobei Meldungen erst später zu erfolgen haben.

Aufgrund der komplexen Meldevorgaben wurden offene Fragestellungen im Expertenkreis der Bundespartei rechtlich erörtert und rechtliche Umsetzungsfragen an die FMA herangetragen.

*Die FMA hat Anfang Jänner 2019 bereits vorab erste Details zum Zeitplan des Reportings zur Verfügung gestellt. Besonders positiv ist, dass die **Meldeverpflichtung gegenüber der FMA/OeNB frühestens ab dem 2. Quartal 2021 schlagend wird und die für die Meldung erforderlichen Daten dadurch von den Zahlungsdienstleistern ab Jänner 2020 zu erfassen sind (später als ursprünglich vorgesehen).***

Die FMA hat hier gemeinsam mit der OeNB - den Anliegen der Kreditwirtschaft Rechnung tragend - gegenüber der EBA diese pragmatische vereinheitlichende Vorgehensweise durchgesetzt.

Guidelines zur Ausnahme vom Fallback-Mechanismus

In den nunmehr finalen EBA-Guidelines werden Bedingungen gemäß Art 33 (6) RTS festgelegt, die kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs), die sich für eine dedizierte Schnittstelle entschieden haben, erfüllen müssen, um von der Verpflichtung zur Durchführung des **Fallback-Mechanismus** gemäß dem RTS zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren und offenen Kommunikation befreit zu werden.

In Bezug auf die **Beteiligung von TPPs** (third party payment service provider) stellt die EBA

klar, dass ASPSPs die Einbeziehung der TPPs in den Entwurf und die Prüfung ihrer dedizierten Schnittstellen nachweisen müssen und der Aufsichtsbehörde die Rückmeldungen der TPPs übermitteln müssen, die an den Tests teilgenommen haben, sowie eine Erläuterung, wie das ASPSP die während der Tests festgestellten Probleme gelöst hat.

Außerdem wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Frage, ob ein ASPSP die Bedingung der „**weiten Nutzung**“ erfüllt, nicht nur die Anzahl der TPPs, die die Schnittstelle des ASPSP verwendet haben, zu berücksichtigen haben, sondern auch zusätzliche Faktoren, wie

- Häufigkeit der Schnittstellennutzung,
- Maßnahmen, die der ASPSP unternommen hat, um eine breite Nutzung zu erreichen,
- das Feedback der an den Tests teilgenommenen TPPs und
- wie festgestellte Probleme gelöst wurden.

In Bezug auf die Verpflichtung von ASPSP, **Daten zur Verfügbarkeit und Leistung ihrer Schnittstellen** zu veröffentlichen, wird in den Guidelines klargestellt, dass ASPSP diese Daten so veröffentlichen sollten, dass TPPs und Zahlungsdienstnutzer die tägliche Verfügbarkeit und Leistung der dedizierten Schnittstelle mit den Schnittstellen, die das ASPSP seinen eigenen PSUs zur Verfügung stellt, vergleichen können.

Die EBA räumt ein, dass die Zeitvorgaben für die Erfüllung der Bedingungen für eine Ausnahmeregelung eng sind und fordert ASPSPs daher nachdrücklich dazu auf, mit den Tests zeitnah zu beginnen.

ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Ende Dezember 2018 wurde zur Änderung der ÜberweisungsVO ein Trilogergebnis erzielt, das folgende zwei Maßnahmen enthält:

1. Für **grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten** (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) sol-

len keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

Besonders erfreulich ist, dass die vom Europäischen Parlament geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs der ÜberweisungsVO auf alle

EU-Währungen nicht übernommen wurde. Der Rat hat hierbei die Position der Kreditwirtschaft unterstützt.

2. Als zweite Maßnahme ist eine Erhöhung der Transparenz bei Währungsumrechnungen vorgesehen:

Bei Karten-basierten Transaktionen (ATM und Point of Sale) sollen die „vollen Kosten“ der Konvertierung vorab offengelegt werden. Auch bei Überweisungen ist eine weiter verstärkte

Transparenz vorgeschrieben. Die Kosten sollen als Differenz zwischen dem herangezogenen Wechselkurs und dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs der EZB dargestellt werden. Zudem soll Kunden am ATM/POS immer die Wahl offenstehen in der lokalen oder in der Heimatwährung zu zahlen.

Der Rechtstext soll zeitnah final veröffentlicht werden.

• VERSICHERUNGSTHEMEN

VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

Nationale Umsetzung

Mit Oktober 2018 trat die im Februar 2016 vom EU-Parlament verabschiedete Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) für Versicherungsunternehmen in Kraft. Die österreichische Versicherungswirtschaft ist auf die Anwendung der IDD gut vorbereitet.

Mit Verzögerung hat das BMDW den Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der IDD in die GewO (und das BWG) vorgelegt. *Enthalten sind Regelungen hinsichtlich des Gewerbezugangs und der Weiterbildung, die Vorschriften über den Vertriebsprozess wurden in der im Dezember zur Begutachtung vorgelegten Verordnung des BMDW (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) abgebildet.*

Die kurze Begutachtungsfrist und die nur teilweise Umsetzung der IDD-Inhalte werden sehr kritisch beurteilt. *Inhaltlich war die Regierungsvorlage insbesondere betreffend die Weiterbildungsverpflichtung von Vertriebsmitarbeitern (15 Stunden/Jahr) unbedingt zu verbessern.*

Die entsprechende Regierungsvorlage wurde am 12. Dezember 2018 vom Nationalrat beschlossen.

Mit einem Abänderungsantrag konnte sichergestellt werden, dass nunmehr für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten nicht die Einschränkung gelten soll, dass die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf. Die Maßnahme fördert auch den Grundsatz der Vermeidung von Gold Plating bei der Umsetzung von EU-Recht und hilft unnötige Unternehmensaufwände zu vermeiden, da Unternehmen für die Ausbildung ihrer an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten nicht auf einen kleinen exklusiven Kreis bestimmter Institutionen angewiesen sein sollen, um Ihre Weiterbildungsverpflichtungen erfüllen zu können.

In Ausarbeitung durch die zuständigen Fachorganisationen der WKÖ befinden sich aktuell die entsprechend notwendigen Lehrpläne.

PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in an-

dere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen kann.

Dem Vernehmen nach kam es im fünften Trilog am 13. Dezember 2018 zu einer „provisorischen politischen Einigung“. Dem Vernehmen nach sollen folgende Kompromisse erzielt worden sein:

Provisional Agreement:

Zulassung: Zulassung soll über nationale Aufsichtsbehörden erfolgen.

Aufsicht: Laufende Aufsicht durch und Produktinventionsbefugnisse für EIOPA.

Pensionsfonds (IORPS) als Anbieter: Mitgliedstaaten sollen über die Berechtigungen für IORPs entscheiden können

Auszahlungsphase: PEPP-Sparer können grundsätzlich Auszahlungsform wählen; Mitgliedsstaaten können jedoch für bestimmte Auszahlungsform Anreize schaffen.

Beratungspflicht:

- Verpflichtende vorvertragliche Beratung mit „Altersvorsorge bezogenem“ Bedürfnistest
- Verpflichtende Beratung hinsichtlich der Auszahlung vor Pensionsantritt

Einführung eines PEPP-KIDs:

- Eigenes KID für Basic-PEPP und weitere KIDs für alternative Anlageoptionen
- Projektionen für die Leistungsphase und Past-Performance
- Regulatory Technical Standards (RTS) für Details

Vertrieb: IDD oder MiFID II - je nach Anbieter

Laufende Information:

- PEPP Benefit Statement während der Ansparphase
- Informationen während der Auszahlungsphase

Compartments: „Sub-accounts“ in mindestens zwei Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren
Anlageoptionen: Basic-PEPP + 5 weitere Anlageoptionen möglich.

Veranlagung: Prudent Person Principle (ESG-Faktoren sollen beachtet werden).

Basic-PEPP (Standard-Anlageoption):

- Kapitalgarantie - fällig zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. wo anwendbar auch während der Auszahlungsphase - (auf investiertes Kapital nach Abzug von Kosten und Gebühren).

- oder konservative Anlagestrategie mit risikomindernden Techniken, um Kapital zurück zu erhalten.
- Regulatorische Rahmenbedingungen für Garantien: sektorale Gesetzgebung.

Fee-Cap für das Basic PEPP:

- 1% des jährlich angesammelten Kapitals (accumulated capital per annum).
- RTS: Spezifizierung der Kosten, die vom Fee-Cap umfasst sind → Level-playing Field zwischen unterschiedlichen PEPPs und PEPP-Anbietern soll sichergestellt werden.
- Delegated Act (DA): alle zwei Jahre Überprüfung des Fee-Caps und ggf. Anpassung des Prozentsatzes.

Die zuvor angeführten Punkte basieren auf Informationen aus der Presidency Flashnote sowie weiteren informellen Quellen. Bis dato liegt noch kein offizieller Text vor.

Da es sich nunmehr um eine vorläufige Einigung handelt, bleibt eine finale Beschlussfassung durch Rat und Parlament jedenfalls abzuwarten.

POSITION der Bundessparte

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

• SONSTIGE THEMEN

REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING

Mitte November wurde ein erstes Sammelgesetz mit ca. 40 Bestimmungen in den Ministerrat eingebracht und zur Begutachtung versandt. Erfreulich ist, dass die gem. § 35 BWG verpflichtend im Kassensaal von Banken auszuhängenden Angaben über Sparzinsen, Entgelte, AGB und Informationen über die Einlagensicherung durch eine Offenlegung auf der Homepage abgelöst werden sollen, wobei die Bundessparte hier ein Wahlrecht fordert, dass entweder über die Homepage, oder über das E-Banking oder in der Filiale die Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Der tagesaktuell zu haltende Aushang der Wechselkurse ist nicht mehr zeitgemäß, stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Kreditinstitute dar und soll nun unserer Forderung entsprechend gestrichen werden.

Im Ministerratsvortrag sind auch Ausführungen zum weiteren Prozess und zu weiteren Gesetzesentwürfen enthalten. So wird ausgeführt, dass es zu einem guten Teil Gold-Plating gibt, das auch weiterhin bestehen soll, weil es beispielsweise dem Erhalt sozialer Standards und Umweltstandards dient. Dies betreffe 300 der 500 eingemeldeten Fälle. Darüber hinaus gebe es eine Bürokratie-erhöhende Übererfüllung von Unionsrecht, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zurückgenommen werden soll und schließlich gebe es ca. 160 weitere Regelungen, die einer weiteren Überprüfung auf ihre Auswirkungen hin bedürfen und möglicherweise im 1. Halbjahr 2019 adaptiert werden.

POSITION der Bundessparte

Gesamthaft betrachtet muss man feststellen, dass das Projekt „Rücknahme des Gold-Plating“ bei weitem hinter den Erwartungen zurückbleibt.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

Im Rahmen der Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion (AHWP) wurden die technischen Diskussionen bezüglich EDIS fortgesetzt.

Im Mittelpunkt standen dabei auf der Grundlage verschiedener Non-Paper das hybride EDIS-Modell, Übergangsbestimmungen sowie die besondere Behandlung von gedeckten Einlagen. Substanzuelle Fortschritte bei der dritten Säule der Bankenunion (EDIS) zeichnen sich trotz der

Kompromissvorschläge der Präsidentschaft nicht ab. Dies liegt nicht zuletzt auch an der deutschen Position zur Behandlung von Staatsanleihen. Keine Einigung erzielte man auch zur Festlegung einer Roadmap für den Start der politischen Verhandlungen. Die Arbeiten auf technischer Ebene werden fortgesetzt, die Eurogruppe setzt eine Arbeitsgruppe mit Mandat für weitere Schritte ein; ein Bericht soll bis Juni 2019 folgen.

REFORM DER EUROZONE - BACKSTOP FÜR ABWICKLUNGSFONDS

Anfang Dezember hat sich die Eurogruppe auf die folgenden Reformen geeinigt:

Die Letztsicherung für den Bankenabwicklungsfonds SRF wird vom ESM organisiert und spätestens 2024 eingeführt. 2020 wird über eine frühere Aktivierung anhand von Risikokennziffern in der Bankenunion entschieden.

Der Backstop erhält die Form einer revolvingierenden Kreditlinie. Kredite werden für höchstens 5 Jahre vergeben.

Der Backstop ersetzt die Möglichkeit des ESM für eine direkte Bankenrekapitalisierung.

Vorbeugende Kreditlinien des ESM werden effektiver gestaltet mit klareren Zugangsvoraussetzungen. Inanspruchnahme von wirtschaftlich grundsätzlich gesunden Euro-Staaten bei asymmetrischen Schocks, wenn Schuldenkriterien erfüllt werden, keine Defizitverfahren laufen und es keine übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichte gibt.

Die Arbeiten an einer Europäischen Einlagensicherung sollen in den nächsten Monaten in einer neuen Arbeitsgruppe fortgesetzt werden.

BREXIT

Es ist noch immer offen, wie das künftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich aussehen wird.

Der Brexit hat bei den EU Institutionen in Brüssel höchste Priorität.

Die im Dezember 2018 abgesagte Abstimmung über das Brexit-Austrittsabkommen im britischen Parlament ist für 15. Jänner 2019 angesetzt. Ob die Abstimmung positiv ausgeht, ist mehr als fraglich: Eine am 9. Jänner 2019 veröffentlichte Umfrage im Auftrag der Queen Mary University in London zeigt, dass 70 Prozent der britischen Abgeordneten mit den Brexit-Verhandlungsergebnissen von Premierministerin Theresa May nicht zufrieden sind.

EK beschließt „No-Deal“- Notfallplan für bestimmte Sektoren

Da das Vereinigte Königreich (VK) die EU in weniger als 100 Tagen verlassen wird und angesichts der anhaltenden Unsicherheit hinsichtlich der britischen Ratifizierung des Rücktrittsabkommens, das am 25. November 2018 zwischen der EU und dem VK vereinbart wurde, und der vom Europäischen Rat geforderten intensivierten Vorbereitung auf allen Ebenen und für alle Ereignisse hat die Europäische Kommission (EK) am 19. Dezember 2018 mit der Umsetzung ihres „No-Deal“ Notfallplans begonnen. Dies entsprach der Zusage der EK, bis Ende 2018 alle notwendigen No-Deal-Vorschläge anzunehmen.

Das Paket umfasst 14 Maßnahmen in einer begrenzten Zahl von Bereichen, wo ein „No-Deal“ Szenario zu großen Störungen für Bürger und Unternehmen führen würde. Diese Bereiche umfassen u.a. Finanzdienstleistungen, Luftverkehr, Zoll und Klimapolitik.

Die EK hält es für dringend geboten, diese Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Notfallmaßnahmen am 30. März 2019 in Kraft treten können, um den größten Schaden zu begrenzen, der durch ein No-Deal-Szenario in diesen Bereichen verursacht wird. Diese Maßnahmen können die Gesamtwirkung einer "No-Deal"-Situation jedoch weder abfedern, noch können sie die mangelnde Vorbereitung von Stakeholdern ausgleichen oder die vollen Vorteile einer EU-Mitgliedschaft oder die Bedingungen eines Übergangszeitraums nachbilden, wie in der Austrittsvereinbarung vorgesehen. Sie sind auf bestimmte Bereiche beschränkt, in denen es unbedingt erforderlich ist,

die lebenswichtigen Interessen der EU zu schützen, und in denen Vorbereitungsmaßnahmen allein nicht ausreichen. In der Regel sind sie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt und werden von der EU einseitig angenommen. Sie berücksichtigen die Gespräche mit den Mitgliedstaaten und ergänzen die bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen, wie sie in den beiden vorangegangenen Mitteilungen über die Vorbereitungsmitteilungen vorgesehen sind. Die Kommission wird ihren Notfallplan in den kommenden Wochen weiter umsetzen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen überwachen und die Mitgliedstaaten weiterhin bei ihren Vorbereitungsarbeiten unterstützen.

Sektorspezifische Regulierungen für Finanzdienstleistungen (Auszug)

Nach eingehender Prüfung der Risiken, die mit einem No-Deal-Szenario im Finanzsektor verbunden sind, hat die EK festgestellt, dass nur eine begrenzte Anzahl von Notfallmaßnahmen erforderlich ist, um die Finanzstabilität in der EU27 zu gewährleisten.

Die EK hat daher am 19. Dezember 2018 folgende Rechtsakte erlassen:

- Eine befristete und bedingte Äquivalenzentscheidung für einen befristeten Zeitraum von 12 Monaten, um sicherzustellen, dass das zentrale Clearing von Derivaten nicht unmittelbar gestört wird.
- Eine befristete und bedingte Gleichwertigkeitsentscheidung für einen befristeten Zeitraum von 24 Monaten, um sicherzustellen, dass die zentralen Verwahrstellen für EU-Unternehmen, die derzeit britische Betreiber nutzen, keine Unterbrechung erfahren.
- Zwei delegierte Verordnungen zur Erleichterung der Novation bestimmter außerbörslich gehandelter Derivatekontrakte für einen festen Zeitraum von 12 Monaten, bei denen ein Kontrakt von einer UK Partei an eine EU27-Gegenpartei übertragen wird.

Die EK weist ausdrücklich darauf hin, dass in allen Bereichen der Finanzdienstleistungen Unternehmen weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass die Kunden weiterhin betreut werden können. Unternehmen sollten ihre Kunden aktiv über die von ihnen unternommenen Schritte und deren Umsetzung informieren. Kunden britischer Unternehmen in der Euro-

päischen Union müssen sich auf ein Szenario vorbereiten, in dem ihr Anbieter nicht mehr EU-Recht unterliegt

Weiterführende Informationen zum Maßnahmenpaket in englischer Sprache sind auf folgenden Websites abrufbar:

Presseaussendung

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/20181213-contingency-ip_en.pdf

Mitteilung

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-19-december-2018-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-implementing-commissions-contingency-action-plan_en

Communication Preparing for the withdrawal of the United Kingdom from the European Union on 30 March 2019: Implementing the Commission's Contingency Action Plan

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com-2018-890-final.pdf>

Questions and Answers: the consequences of the United Kingdom leaving the European Union without a ratified Withdrawal Agreement (No-Deal Brexit)

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/contingency-qanda_en.pdf

ESMA veröffentlicht Brexit Statement zur Kundeninformation

Die ESMA hat am 19. Dezember ein ESMA-Statement betreffend die Notwendigkeit, Kunden über die möglichen Auswirkungen des Brexit zu informieren veröffentlicht (siehe Link: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-1328_brexit_statement_information_to_clients.pdf).

Adressaten sind UK-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen in den EU-27 Staaten erbringen sowie EU-27 Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen an Kunden in UK erbringen, jeweils entweder durch Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Rechtsträger angehalten sind, Kunden, deren Verträge bzw. Wertpapierdienstleistungen vom Brexit betroffen sind, eindeutige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Informationen sollten Angaben zu den folgenden Punkten beinhalten:

- Auswirkungen des Brexit, jeweils bezogen auf die konkreten Dienstleistungen, die gegenüber dem jeweiligen Kunden erbracht werden.
- Maßnahmen, die das Unternehmen getroffen hat, um Beeinträchtigungen der Kunden zu verhindern.
- Auswirkungen, die Umstrukturierungen im Unternehmen auf die Kunden haben könnten, insbesondere alle relevanten Änderungen der Vertragsbedingungen.
- Vertragliche und gesetzliche Rechte der Kunden, z.B. Kündigungsrecht.

Das ESMA Statement ist auch auf der FMA-Website [abrufbar](https://www.fma.gv.at/querschnittsthem/wohlverhaltensregeln-compliance/) unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthem/wohlverhaltensregeln-compliance/>.

EBA fordert mehr Aktivitäten der Finanzinstitute bei der Brexit-Kommunikation mit Kunden

Im Anschluss an die Stellungnahme *Opinion of the European Banking Authority on preparations for the withdrawal of the United Kingdom from the European Union* (

<https://eba.europa.eu/documents/10180/2137845/EBA+Opinion+on+BREXIT+preparations+%28EBA+Op-2018-05%29.pdf>) vom Juni 2018 zur Vorbereitung der Finanzinstitute für den Austritt Großbritanniens aus der EU hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die betroffenen Finanzinstitute am 17. Dezember 2018 darauf hingewiesen, ihre Bemühungen um eine wirksame Notfallplanung fortzusetzen und ihre Kommunikationsaktivitäten zu Kunden hinsichtlich des Brexit zu verstärken. Die EBA fordert betroffene Institute nachdrücklich auf, ihre Vorbereitung für den Brexit sorgfältig zu prüfen und die Kunden rasch über die konkreten Auswirkungen zu informieren, die sich aus dem Austritt Großbritanniens aus der EU ergeben werden (weiterführende Informationen siehe link: <https://eba.europa.eu/-/the-eba-calls-for-more-action-by-financial-institutions-in-their-brexit-related-communication-to-customers>).

GELDWÄSCHE

FMA-Geldwäsche-Organisations-Rundschreiben in Konsultation

Mitte Oktober hat die FMA ein Rundschreiben zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten zur Begutachtung veröffentlicht. Die Bundessparte hat eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.

Auch zum Rundschreiben zu Geldwäsche-Meldepflichten ist eine Begutachtung geplant.

FMA-Sorgfaltspflichten-Rundschreiben veröffentlicht

Kurz vor Weihnachten hat die FMA das finale Geldwäsche-Sorgfaltspflichten-Rundschreiben veröffentlicht. Erfreulicherweise konnten im Zuge der Begutachtungsphase noch einige Klarstellungen und Abschwächungen im Wording erreicht werden. So enthält das Rundschreiben u.a. folgende Änderungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf:

- *Bei der Aktualisierung der Kundendaten ist die FMA in Rz 199 zwar bei Hochrisikokunden bei der generell strengen Vorgabe von 1 Jahr geblieben, es wird aber für internationale Syndizierungen ein Aktualisierungsintervall von bis zu 2 Jahren erlaubt. Auch für den Bereich Lebensversicherungen und Betriebliche Vorsorgekassen sind hier Ausnahmen aufgrund einer entsprechenden Risikoanalyse möglich.*

- *Erfreulich ist, dass bei Syndizierungen nunmehr gem. Rz 97 die Identifizierung der beteiligten Banken - wie von uns gefordert - auch über eine „Confirmation“ von im internationalen Geschäftsverkehr anerkannten Datenbanken erfolgen kann.*

- *Wie von uns gefordert, findet sich im Rundschreiben in Rz 130 ein Passus, wonach „Verpflichtete aufgrund des risikoorientierten Ansatzes von ihren Kunden unter Umständen zusätzliche/detailliertere Informationen und Unterlagen zu deren wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen haben, als für die Meldung des Rechtsträgers an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind.“ Diese Klarstellung ist hilfreich in Diskussionen mit Kunden, die der Ansicht sind, mit der Meldung zum WiE-ReG ohnedies bereits alle erforderlichen Informationen offengelegt zu haben.*

- *Zu den Sorgfaltspflichten bei Drittländern mit hohem Risiko findet sich in Rz 278 ff. im Wesentlichen der mit der Bundessparte verhandelte Kompromiss, wonach Transaktionen mit Bezug zu Hochrisikoländern nicht zwingend ex-ante zu stoppen sind. Verpflichtete können hier anhand geeigneter Prüfregeln und Schwel-*

lenwerte eine Ex-Post-Überwachung durchführen, wenn das erhöhte Risiko durch zusätzliche Maßnahmen beherrscht und gemindert werden kann. Die Prüfregeln und Schwellenwerte müssen jährlich evaluiert werden. Eine „zusätzliche Maßnahme“ im obigen Sinn ist eine zumindest quartalsmäßige Auswertung aller Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist. Kommerzkunden können nach entsprechender Prüfung von den Maßnahmen ausgenommen werden (sogen. White-Listing). Eine Einstufung eines Kunden in eine erhöhte Risikoklasse alleine aus dem Umstand, dass vereinzelt Transaktionen mit Hochrisikolandbezug durchgeführt werden, ist nicht zwingend in jedem Einzelfall notwendig.

EU-Aktionsplan gegen Geldwäsche

Anfang Dezember hat der Rat der EU einen Aktionsplan gegen Geldwäsche verabschiedet. So sollen beispielsweise Faktoren näher untersucht werden, die die aktuellen Geldwäsche-Vorfälle in europäischen Banken ermöglicht haben. Geplant ist in weiterer Folge aufsichtsrechtliche Gegenmaßnahmen zu entwerfen. Weiters soll auch die Zusammenarbeit zwischen Geldwäsche-Behörden und den Bankaufsichtsbehörden gestärkt werden. *Die EZB hat hier vor kurzem mit den nationalen Geldwäsche-Behörden eine Kooperation bzgl. Informationsaustausch abgeschlossen.*

Im vor kurzem final zu Ende verhandelten CRR-Review werden auch Geldwäsche-Aspekte in den sogenannten Säule 2 - Überprüfungsprozess der Bankaufsichtsbehörden integriert. Zukünftig darf auch die Bankenaufsicht (insb. die EZB) Geldwäscheaspekte aus Governance und Fit & Proper Perspektive prüfen.

Schließlich werden die Mitgliedstaaten aufgefordert die 5. Geldwäsche-Richtlinie bereits vor 2020 umzusetzen und es wird an diejenigen Mitgliedstaaten appelliert, die bis dato nicht die 4. Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt haben (Griechenland und Rumänien, bzw. mangelhafte Umsetzung in Irland, Spanien und Lettland).

Ratseinigung zu Verordnungsvorschlag der KOM zu Geldwäsche

Zum von der Kommission Mitte September vorgelegten Verordnungsvorschlag hat es eine Einigung im Rat gegeben, die aber noch mit dem EU-Parlament verhandelt werden muss:

Die Kompetenzen zur Geldwäschebekämpfung sollen in der EBA gebündelt werden. EBA soll ermächtigt werden nationalen Aufsichtsbehörden Ermittlungshandlungen gegen eine Bank aufzutragen. Sollte die nationale Behörde untätig bleiben, so kann EBA auch direkt an eine Bank eine Entscheidung übermitteln.

Kernpunkte des ursprünglichen Verordnungsentwurfs sind:

- Sicherstellung, dass Verstöße gegen Geldwäscheregeln konsequenter untersucht und verfolgt werden: die EBA soll von der nationalen Geldwäschaufsicht fordern können, dass mögliche Verstöße untersucht und gezielte Aktionen, z.B. Sanktionen, angedacht werden
- weitere Stärkung der nationalen Geldwäschaufsicht und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden: sollten die Geldwäschaufsichtsbehörden nicht rechtzeitig reagieren, soll es der EBA möglich sein, auch direkt Entscheidungen zu treffen
- durch gemeinsame Standards, regelmäßige Überprüfungen der nationalen Aufsichtsbehörden und Risikoanalysen soll die Qualität der Aufsicht verbessert werden
- das Zusammentragen von Informationen zu Geldwäscherisiken soll verbessert und dadurch auch der Austausch zwischen nationalen Aufsichtsbehörden gestärkt werden (Datahubs sind angedacht)
- Verbesserung der Kooperation mit Drittstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen
- Schaffung eines ständigen Ausschusses, der nationale Geldwäschaufsichtsbehörden zusammenbringt.

Die Kompetenzerweiterung für EBA hätte im derzeit laufenden ESA-Review mitverhandelt werden sollen, was von einigen Mitgliedstaaten kritisch gesehen wurde. Aus diesem Grund wurden die Vorschläge in einer eigenen Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

Das Parlament hat bei seiner vor kurzem getroffenen Einigung zum ESA-Review, wo auch Geldwäsche-Aspekte enthalten sind, zum Ausdruck gebracht, dass eine getrennte Verhandlung von neuen Geldwäschekompetenzen außerhalb der Verhandlungen zum ESA-Review nicht gewünscht ist.

Vor dem Hintergrund, dass es zum ESA-Review noch keine finale Verhandlungsposition des Rates gibt und sich auch keine rasche Einigung abzeichnet, ist es fraglich, ob die neuen Geldwäschekompetenzen für EBA tatsächlich bald beschlossen werden.

Neue EU-Richtlinie zur Angleichung der Geldwäsche-Definition und Sanktionen im Strafrecht

Am 12. November 2018 wurde eine neue Richtlinie über die Bekämpfung der Geldwäsche (zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den

Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten) im Amtsblatt veröffentlicht, die folgende Punkte beinhaltet (die Richtlinie ist bis November 2020 in nationales Recht umzusetzen):

- Festlegung von **Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen** im Bereich der Geldwäsche. Geldwäsche wird künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet, und neben der Haftstrafe können vom Gericht zusätzliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden (z. B. Geldstrafen, vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln usw.). Erschwerende Umstände gelten bei Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder bei Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten;
- die Möglichkeit, für bestimmte Geldwäsche-Tätigkeiten **juristische Personen zur Verantwortung zu ziehen** und auf verschiedene Weise zu bestrafen (z. B. durch Ausschluss von öffentlichen Mitteln, Unterstellung unter richterliche Aufsicht, gerichtlich angeordnete Auflösung usw.);
- **Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit**, indem gemeinsame Bestimmungen für bessere Ermittlungen festgelegt werden. Für grenzüberschreitende Fälle präzisieren die neuen Vorschriften, welcher Mitgliedstaat gerichtlich zuständig ist, wie die betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen und wie Eurojust einbezogen werden soll.

Delegierte Verordnung zu Hochrisiko-Ländern

Diese Verordnung wird derzeit vom EU-Parlament blockiert, weil das Parlament (anders als Rat und Kommission) fordert, dass auf diese Geldwäsche-Liste auch gewisse Länder mit laxeren Steuergesetzen aufgenommen werden. Der Rat argumentiert jedoch, dass eine Geldwäsche-Liste nicht mit anderen Themen vermengt werden sollte. Diesem Dissens ist es geschuldet, dass Bosnien (das bereits von der FATF-Liste genommen wurde) nach wie vor auf der delegierten EU-Verordnung gelistet ist. Fraglich ist auch, ob nicht zukünftig Serbien statt Bosnien auf die Liste kommen wird, wobei dies ein sehr politisches Thema ist. Dieser Dissens hat Auswirkungen auf die Banken, denn diese müssen bei Kunden mit Sitz in einem Hochrisikoland (und laut FMA auch bei Transaktionen in ein solches oder aus einem solchen Land) erhöhte Sorgfaltspflichten anwenden, was gerade bei Ländern wie Bosnien und Serbien einen hohen Aufwand darstellt.

RL VORSCHLAG BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Nachdem unter bulgarischen Ratsvorsitz zum RL-Vorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act - EAA; COM(2015) 615 final) vier Trilogie abgehalten wurden, hat der österreichische Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortgeführt. Beim dritten Trilog wurde eine vorläufige politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erreicht. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 19.12.2018 den endgültigen Kompromisstext unter Enthaltung des Vereinigten Königreichs gebilligt. Nach Vorliegen der Sprachübersetzungen ist eine endgültige Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments

und Verabschiedung bei einem EU Ratstreffen (voraussichtlich im März/April 2019) erforderlich.

Weiterführende Informationen zum bisherigen Ablauf des europäischen Gesetzgebungsprozesses können auf folgenden Webseiten abgefragt werden:

EUR-Lex
https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2015_278
Europäisches Parlament
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/po-pups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2015/0278\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/po-pups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2015/0278(COD))

DELEGIERTE VO DER EK ÄNDERT DREI BESTEHENDE RTS ZUR CLEARINGPFLICHT

Am 19.12.2018 hat die Kommission eine delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte verabschiedet.

Mit dem delegierten Rechtsakt werden drei bestehende technische Regulierungsstandards (RTS) zur Clearingpflicht wie folgt geändert:

Artikel 1 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2015/2205 im Hinblick auf Zinsderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen

derselben Gruppe vom 21. Dezember 2018 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

Artikel 2 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/592 im Hinblick auf Kreditderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe vom 9. Mai 2019 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

Artikel 3 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1178 im Hinblick auf Zinsderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe vom 9. Juli 2019 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Kernpunkte des Legislativvorschlages sind Änderungen bei der Governance der ESAs, insbesondere die Zurückdrängung des Einflusses der nati-

onalen Aufsichtsbehörden, eine Kostenüberwälzung auf die Industrie sowie neue Kompetenzen für die ESAs, insbesondere im Bereich Konsumentenschutz.

Verhandlungsstand

Im Rat zeichnet sich eine kritische Position zum Kommissionsvorschlag ab, insbesondere werden

viele der zusätzlich vorgeschlagenen Aufgaben für die ESAs, insb. für ESMA und die Einrichtung eines Executive Boards in jeder Behörde abgelehnt. Auch die von der Kommission vorgeschlagene teilweise Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen wird von einigen Mitgliedstaaten kritisch gesehen.

Im EU-Parlament gab es vor kurzem eine Einigung im ECON-Ausschuss. Insbesondere sind darin Änderungen bei der Governance der ESAs vorgesehen, indem unabhängige Executive Committees vorgesehen werden sollen. Auch wird ein klares Mandat für die ESAs im Hinblick auf die Beobachtung von ESG-Faktoren (environmental, social und governance risks) erteilt. Schließlich wird der Konsumentenschutz gestärkt, indem das Committee on financial innovation der ESA in ein Committee on consumer protection and financial

innovation umbenannt werden soll. Nationale Konsumentenschutzbehörden sollen in die Arbeit dieses Committees eingebunden werden. Darüber hinaus sollen die ESAs auch Ermittlungsbefugnisse für spezielle Produkte im Hinblick auf Konsumentenschutz erhalten. Schließlich fordert das Parlament eine direkte europäische Aufsichtskompetenz über bestimmte grenzüberschreitende Kapitalmarktakteure und Finanzprodukte, insb. im Prospektrecht.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

EU-RICHTLINIE KOLLEKTIVE RECHTSVERFOLGUNG

Aktuell wird im Rat und im Europäischen Parlament der Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher beraten. Er ist Teil des „New Deal for Consumers“ und drängt die Kommission auf eine rasche Beschlussfassung.

Im Europäischen Parlament befassen sich mehrere Ausschüsse mit dem Richtlinienentwurf, es wurden hunderte von Abänderungsanträgen eingebracht. Federführend ist der Rechtsausschuss des Parlaments (JURI).

POSITION der Bundessparte

Der Richtlinienentwurf ist unausgewogen zum Nachteil der Unternehmen. Es sind nur qualifizierte Einrichtungen klagebefugt, die zudem eine Reihe von Privilegien eingeräumt erhalten.

Die Bundessparte ist nicht grundsätzlich gegen kollektive Rechtsverfolgung. Die Bundessparte hat sich seit vielen Jahren sowohl innerösterreichisch als auch auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass derartige kollektive Rechtsverfolgungsinstrumente ausgewogen ausgestaltet werden und nicht nur zu Lasten der Unternehmen formuliert werden. Abgelehnt werden jene Elemente des Entwurfs, die die bislang relativ ausgewogene Balance in Zivilprozessen zu Lasten der Unternehmen wesentlich verändern würden. Vor allem sind die Grundrechte aller Beteiligten sowie die europäischen Rechtstraditionen vollinhaltlich zu beachten.

AKTIONÄRSRECHTE-RL

Mit dem österreichischen Entwurf zur Umsetzung der Aktionsrechte-RL ist laut aktuellen Informationen in den nächsten Wochen zu rechnen.

Die Bundessparte ist bemüht hier eine pragmatische und lebbare Implementierung sicherzustellen.

DATENSCHUTZ

Im BGBl II 278/2018 wurde die Verordnung der Datenschutzbehörde über die Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V; „Black-List“), kundgemacht.

Änderungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf:

- § 2 Abs 2 Z 1 nimmt ausdrücklich darauf Bezug, dass die dort genannten Verarbeitungen „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen“.

- § 2 Abs 2 Z 5 des Begutachtungsentwurfs - nämlich „Verarbeitungsvorgänge von gem Art 26 DSGVO gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ - entfällt gänzlich.
- § 2 Abs 3 Z 1 und 2 sprechen nunmehr von „umfangreicher“ Verarbeitung.

In Kraft seit 10.11.2018.

NIS-GESETZ (NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEMSICHERHEITSGESETZ)

Das NISG wurde Ende Dezember 2018 im BGBl veröffentlicht.

Positiv ist, dass - den Bemühungen in den den Gesetzesentwurf vorbereitenden Arbeitsgruppensitzungen Rechnung tragend - **Kreditinstitute** gemäß § 20 faktisch von den Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen (§ 17) und Meldepflichten (§ 19) ausgenommen sind, da PSD 2/ZaDiG 2018 als gleichwertig anerkannt werden. Eine gänzliche Ausnahme von Kreditinstituten war aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (ausdrückliche Anführung des „Bankwesens“) nicht möglich. Jedoch zeugt die Ausnahmebestimmung davon,

dass der Gesetzgeber anerkennt, dass Banken nicht im materiellen Fokus des Gesetzes stehen.

Zudem sieht § 20 Abs 2 vor, dass die FMA die gemäß PSD 2/ZaDiG 2018 im Rahmen des Cyber Incident Reportings übermittelten Meldungen an das BMI weiterzuleiten hat.

Versicherungen sind, entgegen ersten Überlegungen, vom Gesetz generell nicht betroffen.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich**

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: Dr. Harald Mahrer

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.